

RS OGH 2002/5/28 4Ob103/02d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Ein Großhändler, der vom Erzeuger Waren kauft und diese weiterverkauft, wird als Auftraggeber eines Inserats nicht im Betrieb des Unternehmens des Erzeugers tätig, weil die zwischen einem Erzeuger und einem Großhändler zustandekommenden Kaufverträge regelmäßig keine rechtliche Möglichkeit eröffnen, auf das Werbeverhalten des Großhändlers Einfluss zu nehmen. Mit einem Lieferboykott wird keine vertragliche Befugnis ausgeübt, sondern eine Selbsthilfemaßnahme getroffen, auf die es im Zusammenhang mit §18 UWG nicht ankommt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/02d
Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 103/02d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116467

Dokumentnummer

JJR_20020528_OGH0002_0040OB00103_02D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at